|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0558 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 23.02.1994 |
| P. | 267 |

[*p. 267*] Mit RRB Nr. 738/1943 wurde der Hauswassergenossenschaft Unter-Neerach das Recht verliehen, dem Grundwassergebiet Ober-Neerach bei der Liegenschaft Castagno (heute: Grundstück Kat.-Nr. 40, Vogtmühlestrasse 13), Neerach, mit einer Quellfassung bis zu 100 l/min Wasser zu entnehmen und für Trink- und Brauchzwecke zu verwenden. Eine Messung nach Fertigstellung der Fassungsanlage ergab einen gegenüber der Konzession um 50 l/min höheren Quellertrag. Mit RRB Nr. 2897/1943 wurde dieser Gegebenheit Rechnung getragen und das Recht verliehen, ab der bestehenden Fassung bis zu 150 l/min Wasser zu entnehmen. Am 3. Juli 1980 wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1305 das Recht auf die Gemeinde Neerach übertragen. Die Konzession ist am 1. Januar 1993 erloschen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1992 und 31. August 1993 ersuchte die Gemeinde Neerach um Erneuerung der Konzession und um Erhöhung der Entnahmemenge um 20 l/min auf 170 l/min. Das Wasser soll wie im letzten Jahrzehnt zur Speisung von Laufbrunnen und zur Not Wasserversorgung verwendet werden.

Der Gemeinderat Neerach wünscht, dass um die in der Wohnzone gelegene Quelle keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden. Diese würden die künftige Bautätigkeit massiv einschränken und entsprechende Entschädigungen nach sich ziehen. Das gefasste Wasser dient nicht der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Aufgrund dieser Tatsache kann auf die Ausscheidung von Schutzzonen verzichtet werden, wobei sichergestellt werden muss, dass bei den Laufbrunnen kein Wasser ab der Wassereinleitstelle (z. B. Brunnenröhre) getrunken werden kann.

Die Quellfassung ist wie bisher als Anlage mit teilweise gebührenfreier Wassermenge zu betrachten. Beim Bau der Quellfassung wurde bei bestehenden, schon vor dem 2. Februar 1919 genutzten und somit gebührenfreien Quellen eine Ertragseinbusse von rund 50 l/min verursacht. Die Ertragseinbusse wurde deshalb als gebührenfreie Menge auf die neue Quellfassung übertragen. Die gebührenpflichtige Menge beträgt somit 120 l/min. Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Demzufolge berechnen sich die Verleihungsgebühr und die jährlichen Benützungsgebühren für die gebührenpflichtige Menge wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Verleihungsgebühr und Benützungsgebühren 120 l/min zu Fr. 3.60 | Fr. 432 |
| abzüglich:  50% für Nutzung im öffentlichen Interesse | -Fr. 216 |
|  | Fr. 216 |

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind, gemäss Schreiben des Gemeinderates Neerach vom 7. Dezember 1993, keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 f. und 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen verliehen werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Neerach wird das Recht verliehen, dem Grundwassergebiet Ober-Neerach mit bestehender Quellfassung im Grundstück Kat.-Nr. 40, Vogtmühlestrasse 13, Neerach, bis zu 170 l/min Wasser zu entnehmen und zur Speisung von Laufbrunnen und zur Notwasserversorgung zu verwenden (GWR m 10 - 1).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1 : 25 000 vom 1. Februar 1994

- Situationsplan 1 : 1000 vom 10. September 1943

- Situationsplan 1 : 500 vom 17. Dezember 1992

- Situationsplan 1 : 500 vom 16. Oktober 1992 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4.Januar 1993.

2. Das Wasser darf für die Trinkwasserversorgung nicht genutzt werden.

3. Bei den Laufbrunnen sind bis zum 31. Dezember 1995 Massnahmen zu treffen, die das Trinken von Wasser ab der Einleitstelle verhindern (z. B. Unterwassereinläufe, Schutzgitter). Die Beendigung dieser Arbeiten ist der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) und der Gesundheitsdirektion (Kantonschemiker) schriftlich mitzuteilen.

4. Weitere Bedingungen bleiben vorbehalten.

II. Die Gemeinde Neerach wird im Sinne von § 35 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 von der Pflicht zur Festsetzung einer Schutzzone entbunden.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2033, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

IV. Die einmalige Verleihungsgebühr beträgt im Sinne der Erwägungen Fr. 216 und die jährliche Benützungsgebühr vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung Fr. 216. Die Verleihungsgebühr ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4112.002, Konzessionen und Patente).

Die Benützungsgebühren sind jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 1994 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

V. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und III ist am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 40, Neerach, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Niederglatt wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau) ein Zeugnis zuzustellen.

VI. Die Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Neerach, 8173 Neerach, Walter Castagno-Fattorini, Pizzamiglio, 6833 Vacallo, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 26, 8172 Niederglatt (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]